



Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn Dr Dietmar DOKALIK  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-  
eideten und gerichtlich zertifizier-  
ten Sachverständigen Österreichs  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5  
Bankverbindung Schoellerbank AG  
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200  
IBAN AT 321 920 068 593 979 003  
BIC Code SCHOATWW UID ATU  
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Per E-mail an  
[Team.z@bmj.gv.at](mailto:Team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[herta.zemlicka@bmj.gv.at](mailto:herta.zemlicka@bmj.gv.at)

Wien, am 23.04.2013  
HV/STN SDG/rai

**BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich  
zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen begrüßt die Bestrebungen, mit der Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer möglichst kurzen Verfahrensdauer und einer Vermeidung von zusätzlichen Gerichtsstreitigkeiten beizutragen. Die weitere Beseitigung zweitinstanzlicher Sonderzuständigkeiten und die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtssicherheit ebenfalls zu begrüßen.

**2. Zur geplanten Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG)**

Eines der Ziele des Gesetzesvorhabens ist die Einführung einer bescheidförmigen Erledigung und eines Rechtsmittels gegen die Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste und des Antrags auf

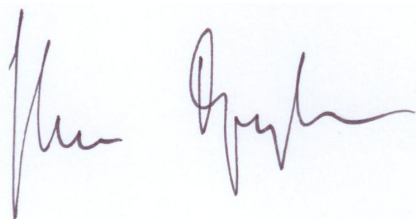
Rezertifizierung als Gerichtssachverständiger bzw –dolmetscher. Damit wird der Entscheidung des EuGH vom 17.3.2011, verbundene Rs C-372/09 und C-373/09 ("Peñaroja Fa"), Rechnung getragen. Der Betroffene hat demnach Anspruch darauf, von der Begründung der ihm gegenüber ergangenen Entscheidung Kenntnis zu nehmen, was nach österreichischer Rechtslage den Anspruch auf Zustellung eines begründeten Bescheids bedeutet. Damit verbunden ist der Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Form eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsgericht.

Die Einführung einer bescheidförmigen Erledigung des Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahrens ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, wird doch damit eine Schwachstelle des sonst für die Staaten der Europäischen Union vorbildlichen österreichischen Eintragungs- und gerichtlichen Zertifizierungssystems für Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher saniert.

Dass gleichzeitig auch im Entziehungsverfahren eine Änderung der Zuständigkeit dahin erfolgt, dass über Beschwerden gegen Entziehungsbescheide künftig nicht mehr der Präsident des Oberlandesgerichts, sondern ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, ist konsequent.

Da die Eintragung ebenso wie die Rezertifizierung auch nur für einzelne von mehreren beantragten Fachgebieten möglich ist und entsprechende Anträge daher auch nur zum Teil abgewiesen werden können, sollte insofern eine sprachliche Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler  
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident